

RzF - 1 - zu § 58 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 15.05.2025 - 9 C 10206/24. OVG (Lieferung 2025)

Leitsätze

1. Die Planfeststellung oder Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplans entfaltet vor dessen Aufnahme in den Flurbereinigungsplan nach § 58 Abs. 1 Satz 2 FlurbG für den einzelnen Teilnehmer noch keine Rechtswirkungen und vermittelt diesem daher nicht die erforderliche Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO. (red. Leitsatz)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 8 - zu § 41 Abs. 5 FlurbG](#).